

Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 in der Fassung der 10. Nachtragssatzung

T:\Amtsleitung\Hauptsatzung\Hauptsatzung_Aenderung.doc

Bisherige Fassung	Neufassung
<h2>§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen</h2>	
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln im Stadtgebiet (Schwarzes Brett) vollzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rathaus, Telegrafstraße 29/33 b) Bürgerbüro Dabringhausen, Altenberger Straße 54 c) Bürgerbüro Dhünn, Hauptstraße 18a <p>Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, erfolgt der Aushang als „Amtliche Bekanntmachung“ für die Dauer einer Woche. Gleichzeitig ist durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen.</p> <p>(2) Erfolgen die "Amtliche Bekanntmachung" an den Anschlagtafeln und der Hinweis im Internet nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung erst mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die zeitlich letzte Veröffentlichung stattfindet.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.</p> <p>(5) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.</p>	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den Wermelskirchener Tageszeitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bergische Morgenpost b) Wermelskirchener Generalanzeiger <p>als „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Wird die „Amtliche Bekanntmachung“ in den zwei Verkündungsblättern nicht am selben Tag veröffentlicht, so ist für die Berechnung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens der Tag der letzten Bekanntmachung maßgebend.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln (Schwarzes Brett) innerhalb des Stadtgebietes: Rathaus Wermelskirchen, Telegrafstraße Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dabringhausen, Altenberger Straße Verwaltungsnebenstelle Wermelskirchen-Dhünn, Hauptstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den unter Abs. 3 genannten Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(5) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Rates (§ 52 Abs. 2 GO) gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war. Die Presse kann auch mündlich oder schriftlich durch den Bürgermeister über den Inhalt der Beschlüsse unterrichtet werden.</p> <p>(6) Bei öffentlichen Zustellungen nach den jeweiligen Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber am "Schwarzen Brett" des Rathauses auszuhängen.</p>